

Cablecom GmbH  
Herr Rudolf Fischer  
Managing Director  
Postfach  
8021 Zürich

Bern, 9. November 2006 / def.

**Abonnementspreis für das Grundangebot ab 2007**  
**Klarstellung des Preisüberwachers gegenüber Cablecom (Letter of Intent)**

Sehr geehrter Herr Fischer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem wir uns nicht auf eine neue einvernehmliche Regelung haben einigen können, möchte ich Ihnen im Interesse der Rechtssicherheit und Vorausschaubarkeit meine Position zur künftigen Preisgestaltung des Radio- und Fernsehgrundangebots sowie die Bedingungen bekannt geben, unter welchen wir trotz fehlender Einigung auf die Eröffnung eines formellen Verfahrens verzichten können.

**1. Grundsätzliche Position des Preisüberwachers zum Abonnementspreis des Cablecom-Grundangebots**

- Digitales Fernsehen wird in den nächsten Jahren das analoge Fernsehen vollständig ersetzen. Bei der Erstverbreitung über Satellit hat sich digitales Fernsehen bereits weitgehend durchgesetzt. Bei der terrestrischen Verbreitung über Funk (DVB-T) ist die Umstellung in der Schweiz in vollem Gang. Es ist absehbar, dass auch die Kabelfernsehanbieter ihre Fernsehprogramme künftig nur noch digital verbreiten werden.
- Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass Cablecom dieser Marktentwicklung in ihrer Geschäftsstrategie zentrale Bedeutung zumisst und plant, auch das Fernsehgrundangebot künftig vorwiegend digital zu erbringen. Die Gestaltung der Geschäftsstrategie liegt in der Verantwortung der Cablecom und unterliegt keiner preisüberwachungsrechtlichen Kontrolle.
- Der Ausbau des digitalen Programmangebots geht mit einem Abbau von analogen Programmen einher. Der Netzaufbau von Kabelnetzen führt dazu, dass das Grundangebot für sämtliche Haushalte der gleichen Region einheitlich sein muss. Das Grund-

angebot stellt somit ein Produkt dar, das aus analogen und digitalen Programmen besteht.

- Der Preisüberwacher akzeptiert das Prinzip der Migration von analogen zu digitalen Angeboten in den Kabelnetzen. Er geht davon aus, dass die Migration von analog zu digital in ganz Europa stattfindet. Er würdigt auch die neue Situation, dass im Digitalbereich eine starke Angebotserweiterung mit neuen Fernsehkanälen und mit hoch auflösendem TV möglich wird, stellt aber aufgrund zahlreicher Publikumsbeschwerden auch fest, dass bei einem Grossteil der Nutzer die Abschaltung von Sendern im Analogbereich auf Widerstand und Unverständnis stösst. Überdies hat der schlechte Kundendienst der Cablecom zahlreiche Kunden zu Beschwerden bei der Preisüberwachung veranlasst.
- Die Preisüberwachung hatte bereits im Jahr 2004 einer Tarifierhöhung für alle Kunden, also auch für alle Analogkunden, um 18 Franken pro Jahr (1.50 Fr pro Monat) zugestimmt. Diese ist seinerzeit mit der Finanzierung der Digitalisierung begründet worden. Im Gegenzug wurde das analoge Grundangebot auch in vollem Umfang zusätzlich digital ausgestrahlt.
- Der Preisüberwacher hält fest, dass die bisher schlechte Nutzung der Digitalangebote (also der sehr tiefe Verbreitungsgrad der Digitalisierung im TV-Kabelbereich) nicht durch irgendwelche staatliche Behinderung, sondern durch die viel zu teuren Set-Top-Boxen von Fr. 495 Kaufpreis oder Fr. 25 Monatsmiete sowie durch die verschlüsselte Übertragung der digitalen Programme, welchen den Einsatz einer preisgünstigen Set-Top-Box verhindert, begründet ist.
- Die Preisüberwachung legte in den Verhandlungen mit Cablecom grossen Wert darauf, dass der Umstieg auf digitales Fernsehen möglichst kostengünstig erfolgen kann. Sie setzte sich dafür ein, dass auch während der Umstellungsphase auf digitales Fernsehen ein vernünftiges analoges Programmangebot zur Verfügung steht. Gleichzeitig muss der Preisüberwacher davon ausgehen, dass die Verbreitung von analogen Programmen mittel- bis langfristig vollständig eingestellt wird. Es galt, eine zukunftsgerichtete Lösung zu finden, die während der Umstellungsphase für alle Kundengruppen ein vernünftiges Angebot gewährleistet.
- Der Preisüberwacher lehnte eine weitere Erhöhung des Abonnementspreises für das Grundangebot für jene Kunden ab, die weiterhin nur analoge Programme benutzen wollen. Er betrachtet eine weitere Preiserhöhung für „Analog-Kunden“ bei gleichzeitiger Abschaltung weiterer Analogprogramme als klare Verschlechterung des Preis-/Leistungsverhältnisses für diese Nutzergruppe.
- Der Preisüberwacher schliesst wegen dieser Differenzen bei der Behandlung der Analogkunden keine einvernehmliche Regelung mit Cablecom mehr ab. Er anerkennt aber das Bedürfnis der Firma nach Rechtssicherheit und Vorausschaubarkeit des Verhaltens bei der staatlichen Regulatortätigkeit. Er anerkennt auch den grossen Investitionsbedarf der Firma im Zusammenhang mit der Digitalisierung ihrer Netze und der Bereitstellung eines wettbewerbsfähigen digitalen Grundangebots. Deshalb ist er bereit, in der Würdigung des Gesamtpakets, mit dieser Klarstellung festzuhalten, wo er im zukünftigen Verhalten der Cablecom in den nächsten drei Jahren aus heutiger Sicht keinen Preismissbrauch feststellt.

- Der Preisüberwacher erachtet sich heute nach wie vor als zuständig für die Überwachung der Kabelfernsehgebühren von Cablecom: Cablecom ist aufgrund ihres überragenden Marktanteils noch immer eine marktmächtige Unternehmung und von wirksamem Wettbewerb kann man mindestens aus der Optik der Nutzer des analogen Fernsehens nicht sprechen, verfügen diese doch über keine zumutbaren gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten im Sinne von Art. 12 Abs. 2 PüG. Wie sich die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse weiter entwickeln werden, ist hingegen offen. Angesichts dieser Unsicherheit erscheint es auch von daher nicht opportun, heute die Preise und das Angebot über eine längere Zeitperiode detailliert in einer einvernehmlichen Regelung verbindlich zu vereinbaren. Zudem soll Cablecom nicht die Möglichkeit genommen werden, flexibel auf die weitere Marktentwicklung zu reagieren.

## 2. Minimalanforderungen an ein Preisverhalten ohne Preismissbrauch

Die folgenden Minimalanforderungen sollen im Interesse des Kundenschutzes sicherstellen, dass auch während der Umstellungsphase auf digitales Fernsehen eine möglichst grosse Anzahl analoge Programme angeboten werden. Gleichzeitig soll der Umstieg auf digitales Fernsehen erleichtert werden. Wenn Cablecom die nachfolgenden Toleranz-Eckwerte beachtet, wird der Preisüberwacher auf die Eröffnung eines formellen Verfahrens verzichten können:

- Die erste Set-Top-Box (Decoder) pro Haushalt, die den Zugang zum digitalen Grundangebot ermöglicht, wird ab 1. April 2007 zum Preis von maximal Fr. 6 im Monat vermietet bzw. zum Preis von maximal Fr. 150 verkauft. Dieser Preis versteht sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Mindestvertragsdauer für die Set-Top-Box beträgt maximal 12 Monate.
- Der Umstieg auf die digitales Fernsehen wird auch operationell durch entsprechende Dienstleistungen erleichtert werden, beispielsweise durch Gratisinstallation für ältere Menschen ab 65 jähig und für Behinderte und eine kostenlose Telefonhotline für Anfragende. Die bisherigen Set-Top-Box-Benutzer müssen aktiv auf das neue Angebot der Set-Top-Boxen hingewiesen werden und dieses ab dem 1. April 2007 sofort in Anspruch nehmen können.
- Das Grundangebot erfüllt folgende Toleranzwerte:

2007 wird der monatliche Abonnementspreis für das Grundangebot von maximal Fr. 21 nicht erhöht (Basispreis exklusiv Urheberrechtsabgabe, BAKOM-Gebühr und MWSt). Eine allfällige Erhöhung des Abonnementspreises per 1. Januar 2008 darf Fr. 22.50 nicht übersteigen und muss mindestens bis Ende 2009 gelten.

Mit dem geplanten Ausbau auf 70 digitale Programme im Grundangebot werden im Jahr 2007 gegenüber dem heutigen analogen Grundangebot maximal 4 analoge Programme in das digitale Grundangebot migriert. In Netzen, in denen heute noch mehr als 37 analoge Programme angeboten werden, kann dies in begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel zur Vereinheitlichung des digitalen Angebots, zu einer Migration von maximal 6 Kanälen führen, wobei die Mindestzahl von 33 analogen Programmen nicht unterschritten werden darf. Bei einer weiteren Erhöhung auf mindestens 80 digitale Programme im Grundangebot werden im Jahre 2008 maximal weitere 4 analoge Programme in das digitale Grundangebot migriert. Wenn im Jahr 2009 maximal zwei

weitere Programme migriert werden, darf eine Mindestzahl von 29 analogen Programmen bis Ende 2009 nicht unterschritten werden.

- Um auch in Netzen mit Bandbreiten unter 606 MHz die Einführung des vollen digitalen Angebots zu ermöglichen, dürfen aus Kapazitätsgründen gegebenenfalls mehr als 4 Kanäle migriert werden, wobei bis Ende 2007 mindestens 30 und bis Ende 2009 mindestens 25 analoge Programme angeboten werden müssen.
- Cablecom gibt den Plan für die Abschaltung von Analogprogrammen jeweils mindestens 3 Monate im Voraus bekannt und sie wird dies den Kunden frühzeitig, verbunden mit einem Angebot zum Wechsel auf digitales Fernsehen, zur Kenntnis zu bringen.

Zum Preis von weiteren und zusätzlichen Angeboten der Cablecom im Digitalbereich sowie zum Preis von zusätzlichen Set-Top-Boxen pro Haushalt äussert sich der Preisüberwacher nicht.

Der Preisüberwacher geht indes davon aus, dass Cablecom die in der bisherigen einvernehmlichen Regelung festgehaltenen Angebotsgrundsätze (z.B. für Heime, für Nur-Radionutzer etc) weiterhin einhält und dass die separate, exklusive Abgeltung für in- und ausländische Programme (z.B. Romandie) im bisherigen Rahmen bleibt. Er geht davon aus, dass keine weiteren Bezahlfernsehprogramme kostenwirksam in das Fernseh-Grundangebot integriert werden.

Bei wesentlich veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen muss sich der Preisüberwacher eine Neu Beurteilung selbstverständlich vorbehalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Fischer, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Rudolf Strahm  
Preisüberwacher

P.S: Die Preisüberwachung wird diese Klarstellung (Letter of Intent) der Öffentlichkeit und den allfälligen zukünftigen Absendern von Preisbeschwerden gegen die Cablecom bekannt machen.